Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

19.10.1965 - Nr. 75 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 75

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Oktober 1965

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1966

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 12. Oktober 1965 genehmigten **Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen,** Land und Stadtgemeinde, für das Rechnungsjahr 1966 **sowie den** ebenfalls von der Finanzdeputation genehmigten **Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1966 mit Begründung.**

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf zu beschließen und gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Der Bürgerschaft (Landtag) wird davon Kenntnis gegeben, daß der Senat — wie in den Vorjahren — der Erhebung einer Lohnsummensteuer in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadt Bremerhaven gemäß § 6 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (in seiner geltenden Fassung) zugestimmt hat. Die Hebesätze werden in dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen bzw. in der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat im Auftrage der Finanzdeputation — wie in den Vorjahren — die von den Deputationen aufgestellten Entwürfe zu den Haushaltsplänen 1966 in 31 Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltungen beraten.

Über die Ausgangssituation für die Aufstellung der Haushalte 1966, die formelle und materielle Gestaltung der neuen Pläne und über den Ablauf und das Ergebnis der Beratungen erstattet der Haushaltsausschuß — zusammenfassend für Land und Stadtgemeinde Bremen — den folgenden Bericht:

I. Ausgangssituation für die Haushalte 1966

1.

Die Haushalte für das vergangene Rechnungsjahr **1964** konnten ausgeglichen durchgeführt werden, obwohl einige Schwierigkeiten infolge der nicht ganz erwartungsgemäß verlaufenen Entwicklung bei den Steuern und im Länderfinanzausgleich zu überwinden waren. Hierzu wird auf die vierteljährlichen Berichte an die Bürgerschaft über den Ablauf der Haushalte 1964 verwiesen. Einzelheiten über den durchgeführten Haushalt 1964 ergeben sich auch aus den demnächst fertiggestellten und der Bürgerschaft bis Ende 1965 vorzulegenden Haushaltsrechnungen.

2.

Die laufenden Haushalte **1965** sind von der Bürgerschaft zeitgerecht am 8. Dezember 1964 beschlossen worden. Dabei wurde der Ausgleich der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte im Ergebnis durch folgende Maßnahmen erreicht:

a) Völlige Ausschöpfung der damals erkennbaren Möglichkeiten bei der Veranschlagung des Steueraufkommens (siehe hierzu auch die späteren besonderen Bemerkungen zu den Steuerschätzungen).

b) Veranschlagung einer erwarteten Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich von 13 Millionen DM.

c) Erneute Kürzung der fortdauernden Sachausgaben um 10 v. H. durch die Haushaltsgesetze.

d) Herabsetzung der veranschlagten Verstärkungsmittel für Sachausgaben von 10,5 Millionen DM in 1964 auf 7,3 Millionen DM in 1965.

e) Veranschlagung eines Darlehensbedarfes von 98 Millionen DM für die restliche Deckung der außerordentlichen Haushalte.

Die Anschläge 1965 standen insbesondere im Zeichen eines sehr erheblichen Zuwachses bei den Personalkosten (+ 11,5 Prozent) und bei den ordentlichen Sachausgaben (+ 11,1 Prozent), während die außerordentli-

chen Ausgaben nur verhältnismäßig wenig (+ 13 Prozent) stiegen. Die Einzelheiten sind in dem vorjährigen Bericht des Haushaltsausschusses und in der Ansatzstatistik dargestellt.

Über den jeweiligen Stand der Durchführung der laufenden Haushalte 1965 sind der Bürgerschaft vierteljährlich Berichte vorgelegt worden, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen wegen der Einzelheiten verwiesen werden darf. Aus diesen Berichten ergibt sich insbesondere, daß die laufenden Haushalte zwar im Ergebnis in den drei ersten Vierteljahren im Rahmen der Anschläge abgewickelt werden konnten, für die Durchführung bis zum Jahresende jedoch Schwierigkeiten zu erwarten sind, wenn die Steuereinnahmen weiterhin in dem bisherigen Maße hinter den Erwartungen zurückbleiben. Besonders hervorzuheben ist auch, daß für das letzte Vierteljahr kaum noch Verstärkungsmittel für Sachausgaben zur Verfügung stehen.

Mit dem Eingang einer Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich in Höhe von 12 Millionen DM (statt der veranschlagten 13 Millionen DM) kann gerechnet werden, nachdem das entsprechende Änderungsgesetz zum Länderfinanzausgleichsgesetz inzwischen verkündet wurde.

3.

Die Anforderungen der Ressorts für den Haushalt **1966** überstiegen in einem noch weit stärkeren Maße als in den Vorjahren die Summe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Deckungsmittel.

Der Haushaltsausschuß stand daher wiederum vor der Aufgabe, in sehr intensiven Einzelberatungen anzuerkennende Ausgabenotwendigkeiten mit den Deckungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Erschwert wird die Erreichung dieses Zieles durch die ständig fortschreitende Festlegung des weitaus größten Teiles des Ausgabevolumens durch rechtliche und faktische Verpflichtungen. Hier sind insbesondere die Personalkosten und die wesentlich von der Entwicklung der Personalkosten abhängigen Zuweisungen und Zuschüsse zu nennen. Hinzu kommen als wesentliche Ausgabegruppen auch der Schuldendienst und die schuldendienstähnlichen Aufwendungen.

Die Einzelheiten über die Anforderungen zum Haushalt 1966, den Ablauf und das Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß und den vorgeschlagenen Haushaltsausgleich sind in Abschnitt III dieses Berichts dargestellt.

II. Formelle Gestaltung der neuen Haushalte

In dem äußeren Aufbau der Entwürfe der Haushaltspläne 1966 ergeben sich gegenüber dem Vorjahr — neben geringfügigen technischen Änderungen und neben einigen aus statistischen Gründen zweckmäßigen Neugliederungen im Sozialhaushalt — im wesentlichen folgende Veränderungen:

1. Neue Abschnitte bzw. Unterabschnitte:

L 104 Universitätsbauamt (siehe auch Ziff. 3).

G 528 Quarantänestation St. Magnus. (Die Krankenhausanlage wurde bisher von der Nervenklinik verwaltet. Sie muß jetzt als Seuchenstation vorgehalten werden und wird bis zum Eintritt eines Quarantänefalls durch den Senator für Wohlfahrt und Jugend teilweise als Auffangheim im Rahmen der Jugendhilfe genutzt.)

2. Weggefallene Abschnitte bzw. Unterabschnitte:

a) L 0662 Orthopädische Versorgungsstelle (jetzt in L 060, Verwaltung für Arbeit, enthalten)

b) G 501 Bezirksgesundheitsamt Bremen-Nord
G 510 Tuberkulose-Beratungsstelle
G 513 Sonstige Beratungsstellen (Gesundheitspflege und -fürsorge)
G 519 Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge
G 525 Desinfektions- und Entwesungsanstalt
(Die Unterabschnitte wurden in G 500, Hauptgesundheitsamt, übernommen.)

c) G 621 Wohnungswesen (jetzt in G 620, Amt für Wohnung und Siedlung, enthalten).

3. Universität

Für die Universität ist erstmalig ein aufgegliederter Abschnitt (L 058) für 1966 vorgesehen. Den hier einzeln veranschlagten Einnahmen und fortdauernden Ausgaben stimmte der Haushaltsausschuß nur unter der Voraussetzung zu, daß die von der Bürgerschaft (Landtag) in ihrem Beschluß vom 26. Februar 1964 über eine Universitätsgründung in Bremen gestellten Bedingungen erfüllt sind.

Weiter ging der Haushaltsausschuß davon aus, daß der ordentliche Haushalt 1966 insgesamt mit 15 Millionen DM (Vorjahr 19 Millionen DM, darin jedoch 2,9 Millionen DM für die Einzahlung in den Länderfonds, die ab 1966 als fortdauernde Ausgabe bei L 059/502 veranschlagt sind) belastet werden sollte. Darin sind 9,5 Millionen DM als Globalansatz unter „Einmalige Ausgaben" für weitere Vorbereitungsmaßnahmen vorgesehen (insbesondere für die Erschließung des Geländes). Außerdem sind in den 15 Millionen DM etwa 5,3 Millionen DM an Erstattungen enthalten, und zwar im wesentlichen: volle Erstattung der beim Universitätsbauamt — L 104 — entstehenden Kosten und anteilige Erstattung der bei der Bibliothek — G 312 — im Zusammenhang mit der Universität entstehenden Aufwendungen.

4. Städtischer Schlacht- und Viehhof

Der Städtische Schlacht- und Viehhof wird ab 1966 wie ein Wirtschaftsbetrieb außerhalb des Haushalts geführt. Die bisherigen Einzelanschläge im Unterabschnitt G 730 konnten daher entfallen.

5. Bauleitungskosten

Der Haushaltsausschuß hielt es zur Erreichung eines möglichst klaren haushaltsmäßigen Bildes für erforderlich, die bei der Bauverwaltung als Bauleitungskosten anfallenden Ausgaben vom Rechnungsjahr 1966 ab bei den entsprechenden Haushaltsstellen im Personal- und Sachhaushalt jeweils mit zu veranschlagen und insbesondere auch das auf diesen Bereich entfallende Personal im Stellenplan mit zu erfassen (1966 = 177 Stellen = 2,7 Millionen DM Personalkosten, siehe hierzu auch Abschnitt V Ziff. 2 dieses Berichts). Diese im ordentlichen Haushalt entstehenden Ausgaben werden global aus dem außerordentlichen Haushalt erstattet (siehe hierzu Haushaltsstelle G 95/016). Das bisherige Verfahren der Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Bauleitung aus einem Sammeltitel hatte sich als unzweckmäßig erwiesen.

Es wird noch geprüft, inwieweit dieses neue Verfahren auch für die anderen bauenden Behörden übernommen werden kann.

6. Anlage „Zahlungen an Bremerhaven"

Bisher wurde nur der Verrechnungsverkehr zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen in besonderen Anlagen zum Haushaltsplan erfaßt. Für die zusammengefaßte Darstellung des gesamten Verrechnungsverkehrs zwischen den bremischen Gebietskörperschaften ist auch die Erfassung des Zahlungsverkehrs mit der Stadt Bremerhaven in einer besonderen Anlage zum Haushalt erforderlich. Hierfür sind in den Haushalt 1966 neu eingefügt worden:

Anlage 5 im Landeshaushalt und Anlage 6 im Stadthaushalt.

III. Ablauf und Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß

Die zusammenfassende Auswertung der dem Haushaltsausschuß vorgelegten Entwürfe der ordentlichen Haushalte 1966 ging — wie in den Vorjahren — von zunächst noch unveränderten Finanzposten (Steuern, Zuweisungen, Schuldendienst usw.) aus. Danach ergaben sich bereits aufgrund der Anforderungen der Ressorts zunächst noch ungedeckte Mehranforderungen gegenüber dem Vorjahr

für 1966 von 83,8 Millionen DM.

Die entsprechenden Vergleichszahlen der vorhergehenden Entwürfe waren

für 1965	79,4 Mill. DM
für 1964	72,5 Mill. DM
für 1963	48,6 Mill. DM.

	Mill. DM	Mill. DM
Die ursprüngliche Mehranforderung von		+ 83,8
erhöhte sich zwangsläufig im Laufe der Beratungen im Haushaltsausschuß um folgende noch zu berücksichtigende Mehrausgaben:	—	
a) Verstärkungsmittel für Personalkosten (siehe auch Abschnitt V, Ziff. 2)	+ 12,0	
b) Universität (insbesondere einmalige Ausgaben — siehe auch Abschnitt II, Ziffer 3 —)	+ 8,9	
c) Schuldendienst, Zins- und Tilgungshilfe und Aufwendungshilfe	+ 4,8	
d) Zahlung von Ausgleichsbeträgen für den Übergangsfahrschein für den Verkehr zwischen Bremen und Bremen-Nord	+ 0,5	
e) Mehrzuweisungen an Bremerhaven (siehe Abschnitt V, Ziffer 5)	+ 2,0	+ 28,2
Dazu Verminderung des Einnahmeansatzes für Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich (= Erhöhung der „Deckungslücke")		+ 1,0
Mehrbedarf danach insgesamt		+113,0

Der Haushaltsausschuß konnte diesen Mehrbedarf im Laufe der Einzelberatungen zunächst wie folgt verringern:

	Mill. DM	Mill. DM
Übertrag:		113,0
a) Einnahmeverbesserungen = Verminderung des Mehrbetrages (ohne Steuern)	⁄ 3,9	
b) Kürzung der sächlichen Verwaltungsausgaben	⁄ 2,4	
c) Kürzung der Zweckausgaben	⁄ 9,7	
d) Kürzung der einmaligen Ausgaben (ohne Universität)	⁄ 13,9	⁄ 29,9
Verbleibender Mehrbedarf		83,1

Die Deckung dieses Betrages wurde dann durch folgende abschließende Maßnahmen erreicht:

a) Veranschlagung von Steuermehreinnahmen gegenüber dem Anschlag 1965 (siehe Abschnitt V, Ziffer 1)	35,3	
b) Erhöhung der dem Haushalt verbleibenden Einnahmen der Stadtwerke	2,0	
c) Einstellung einer Minderausgabe infolge einer Kürzungsbestimmung in den Haushaltsgesetzen	3,0	
d) Herabsetzung der Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte (siehe Abschnitt VI)	42,8	83,1
		Ausgeglichen

IV. Entwicklung des Haushaltsvolumens

Nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß stellt sich nunmehr das zahlenmäßige Gesamtbild der Haushalte 1966 wie folgt dar:

	DM	DM
Land ordentlicher Haushalt	630 889 740	
Land außerordentlicher Haushalt	67 031 020	697 920 760
Stadt ordentlicher Haushalt	558 052 330	
Stadt außerordentlicher Haushalt	138 728 270	696 780 600
Landes- und Stadthaushalt zusammen (= Brutto-Volumen)		1 394 701 360
Dagegen Brutto-Volumen 1965		1 316 713 570
Mehr in 1966		77 987 790

Das Brutto-Volumen hat sich danach um rund 78,0 Millionen DM oder 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr ausgeweitet. Diese Zahlen haben aber nur bedingte Aussagekraft, da sie noch alle Verrechnungsposten einschließen.

Nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Haushalte und der Erstattungen und Zuweisungen zwischen den Haushalten ergeben sich die folgenden Netto-Endzahlen:

1966	1 087,0 Mill. DM
1965	987,9 Mill. DM
Mehr in 1966	+ 99,1 Mill. DM

Danach hat sich das Netto-Volumen der zusammengefaßten Haushalte von Land und Stadt um 99,1 Millionen DM oder 10,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die vergleichbare Steigerungsquote für den Haushalt 1965 hatte 9,1 Prozent betragen.

Die Steigerung im Netto-Volumen setzt sich wie folgt zusammen:

Personalausgaben	+ 54,2 Mill. DM	= + 16,7 %
Ordentliche Sachausgaben (insbesondere Zweckausgaben)	+ 42,9 Mill. DM	= + 9,3 %
Außerordentliche Ausgaben	+ 2,0 Mill. DM	= + 1,0 %
zusammen	+ 99,1 Mill. DM	= + 10,0 %

Ausschlaggebend für die verhältnismäßig große Steigerungsrate im Netto-Volumen von 10 Prozent ist der ungewöhnlich hohe Zuwachs bei den Personalkosten mit allein 16,7 Prozent. Die Gründe hierfür sind eingehend in Abschnitt V Ziffer 2 dieses Berichts dargestellt.

Der Personalkostenentwicklung folgen zwangsläufig große Teile der Zweckausgaben, insbesondere die Zuweisungen und Zuschüsse. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt V Ziffer 3 dieses Berichts.

Die obengenannte Steigerungsrate von 1 Prozent bei den außerordentlichen Ausgaben entfällt ausschließlich auf Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (Bundesmittel usw.). Das aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierende a.o.-Volumen hat sich nicht erhöht. Den Forderungen nach einem konjunkturgerechten Verhalten hat Bremen damit in diesem Bereich im Rahmen seiner mehrjährigen Investitionsplanung wiederum in besonderer Weise Rechnung getragen.

Die obengenannten Zuwachsraten in 1966 sind jeweils nur auf den Anschlag 1965 bezogen, der sich jedoch bis zum Jahresende noch durch nachtragsähnliche Nachbewilligungen usw. verändern kann.

Über die Entwicklung der großen Einnahme- und Ausgabegruppen in den letzten Jahren wird folgende Übersicht gegeben (zusammengefaßte Zahlen der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen — vgl. auch die diesem Bericht als Anlage beigefügte Ansatzstatistik —).

A. Einnahmen (Millionen DM)

Einnahmegruppe	1963	1964	1965	Entwurf 1966
Landessteuern — netto —	454,0	467,4	513,7	542,5
Gemeindesteuern	172,5	180,1	192,6	199,1
Zwischensumme Steuern	626,5	647,5	706,3	741,6
Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich	—	23,0	13,0	12,0
Zweckgebundene Einnahm. (einschl. durchl. Darlehen) im außerordentl. Haushalt	9,3	9,3	6,0	8,9
Sonst. allgem. Darlehen	15,0	65,2	98,0	140,0
Verrechnungen *)	347,6	352,1	328,8	307,7
Übrige Einnahmen	164,3	160,5	164,6	184,5
Gesamteinnahmen (= Brutto-Volumen)	1162,7	1257,6	1316,7	1394,7
abzügl. Verrechnungen *)	347,6	352,1	328,8	307,7
bleiben (= Netto-Volumen)	815,1	905,5	987,9	1087,0
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr	+3,8%	+11,1%	+9,1%	+10,0%

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschl. Zuweisungen).

B. Ausgaben (Millionen DM)

Ausgabegruppe	1963	1964	1965	Entwurf 1966
Personalausgaben (ohne Städt. Krankenanstalten, Nervenklinik und Städt. Schlacht- und Viehhof — Nervenklinik ab 1965; Schlachthof ab 1966 —)	280,0	290,9	324,3	378,5
Zuschüsse an die Städt. Krankenanstalten und die Nervenklinik (Nervenklinik ab 1965)	12,2	13,3	14,3	16,7
Beiträge im Länderfinanzausgleich	—	—	—	—
Verrechnungen [1])	347,6	352,1	328,8	307,7
Finanzzuweisungen an Bremerhaven einschl. Zuweisungen f. d. Theaterbetrieb	54,5	56,1	55,2	57,2
Einmalige Ausgaben [2])	22,0	19,6	43,9	27,5
Außerordentl. Ausgaben aus zweckgebund. Einnahmen (einschl. durchl. Darlehen)	9,3	9,3	6,0	8,8
Außerordentl. Ausgaben aus eigenen Deckungsmitteln (einschl. allgem. Darlehen)	152,3	189,8	195,6	194,8
Übrige Ausgaben	284,8	326,5	348,6	403,5
Gesamtausgaben (= Brutto-Volumen)	1162,7	1257,6	1316,7	1394,7
Abzüglich Verrechnungen[1])	347,6	352,1	328,8	307,7
bleiben (= Netto-Volumen)	815,1	905,5	987,9	1087,0
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr	+3,8%	+11,1%	+9,1%	+10,0%

[1]) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschl. Zuweisungen).

[2]) Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt V Ziffer 4.

V. Einzelbemerkungen zu den wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppen der ordentlichen Haushalte

Ein zusammenfassender Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppen wird in der Ansatzstatistik gegeben, die als Anlage zu diesem Bericht nachgereicht wird.

Zu einigen größeren Gruppen sind noch die folgenden besonderen Bemerkungen zu machen:

1. Entwicklung der Steuereinnahmen / Steuerschätzungen für 1966

Der Haushaltsausschuß mußte bei seinen Vorüberlegungen für die Steuerschätzungen 1966 insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigen:

a) Entwicklung in den letzten Jahren in Bremen im Vergleich zum Bundesgebiet,

b) Bisherige Entwicklung in 1965 im Vergleich zu den Haushaltsanschlägen,

c) Wahrscheinliche Entwicklung in 1966 unter Beachtung der bisher bekannten Schätzungen über die künftige gesamtwirtschaftliche Lage im Bundesgebiet.

Bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern (d. h. nach Abzug des jeweiligen Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer) hatten sich in den

letzten Jahren folgende Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahresaufkommen ergeben:

	Bundesgebiet (einschl. Berlin)	Bremen (Land- und Stadtgemeinde Bremen)
1961	+ 16,6 %	+ 15,8 %
1962	+ 11,3 %	+ 5,6 %
1963	+ 3,5 %	+ 6,6 %
1964	+ 7,9 %	+ 5,0 %

Für das laufende Jahr 1965 rechnet der Bund nach den hier bisher bekanntgewordenen Schätzungen bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern mit einer Zuwachsrate von 6,2 Prozent. Dagegen liegen die Anschläge in den bremischen Haushalten 1965 mit einer angenommenen Zuwachsrate von 8,1 Prozent gegenüber dem Ist 1964 weit über der Bundesschätzung. Ursprünglich war der Haushaltsausschuß bei seinen im Oktober 1964 erstellten Vorschlägen für die Steueransätze 1965 von einer Zuwachsrate von rd. 5 Prozent gegenüber dem damals geschätzten Ist 1964 ausgegangen. Da das tatsächliche Aufkommen im letzten Vierteljahr 1964 aber weit hinter den Erwartungen zurückblieb, erhöhte sich zwangsläufig die in den dann bereits feststehenden Steueranschlägen 1965 enthaltene Zuwachsrate auf 8,1 Prozent gegenüber dem Ist des Vorjahres.

Nach der bisherigen Entwicklung in 1965 ist kaum damit zu rechnen, daß die Steueranschläge in den bremischen Haushalten bis zum Jahresende erreicht werden. Zur Zeit ergibt sich hier folgendes Bild:

	Netto-Aufkommen in Mill. DM	Zuwachs gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres
1. Vierteljahr 1965	167,8	+ 0,3 %
2. Vierteljahr 1965	155,6	+ 4,3 %
3. Vierteljahr 1965	178,3	+ 9,9 %
1.—3. Vierteljahr 1965	501,7	+ 4,8 %
Dagegen Anschlag 1965	706,3	+ 8,1 %
Demnach müßten zur Erreichung der Anschläge 1965 im 4. Vierteljahr noch aufkommen	204,6	+ 17,0 %

Es ist sehr unwahrscheinlich, daß diese zur Erreichung der Anschläge noch notwendige große Zuwachsrate im 4. Vierteljahr erreicht werden kann.

Für 1966 erwartet der Bund nach den hier vorliegenden Schätzungen einen Zuwachs von 8,7 Prozent bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern gegenüber dem erwarteten Ist für 1965. Diese Schätzungsquote kann aus den folgenden Gründen jedoch nur sehr bedingt auf Bremen übertragen werden:

a) Die eingangs gegebene Übersicht zeigt, daß Bremen im Ergebnis in den letzten Jahren mit seinen Steuerzuwachsraten erheblich hinter der bundesdurchschnittlichen Entwicklung zurückgeblieben ist (darum auch Besserstellung im Länderfinanzausgleich).

b) Es ist bereits dargestellt worden, daß die bremischen Steueranschläge 1965 wahrscheinlich nicht erreicht werden können. Allein aus diesem Grunde ist schon Zurückhaltung bei der Bemessung der Steueranschläge 1966 geboten. Ähnlich wie 1964/1965 würde jedes Zurückbleiben im tatsächlichen Ist 1965 automatisch die bereits jetzt festzulegende Zuwachsrate für 1966 erhöhen.

Bei Abwägung aller Umstände erschien es dem Haushaltsausschuß nur vertretbar, für 1966 in Bremen von einer Zuwachsrate bei den Steuern von + 5 Prozent gegenüber den Anschlägen 1965 auszugehen. Wird unterstellt, daß die Anschläge 1965 im tatsächlichen Ist um 1 bis 2 Prozent unterschritten werden, würde sich die angenommene Zuwachsrate für 1966 bereits entsprechend auf 6 bis 7 Prozent erhöhen.

Der Haushaltsausschuß schlägt daher für 1966 folgende Steueransätze vor:

Landessteuern — netto —	542 Mill. DM
Gemeindesteuern	199,1 Mill. DM
Zusammen	741,1 Mill. DM
Dagegen Anschlag 1965	706,3 Mill. DM
Mehr gegenüber dem Anschlag 1965	35,3 Mill. DM

2. Personalausgaben und Stellenpläne

Wie bereits in dem vorhergehenden Abschnitt IV dargestellt, entfällt wiederum ein beachtlicher Teil der Ausweitung des Volumens der Haushalte auf den Personalsektor. Die nicht zu vermeidende Personalkostensteigerung gegenüber 1965 beträgt nach Abzug der Erstattungen und bei Einbeziehung der haushaltsmäßig nicht erfaßten Personalkosten der Wirtschaftsbetriebe 60,2 Millionen DM. Die Stellenpläne mußten um 775 Planstellen erweitert werden. Dieses Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß hat sich wie folgt entwickelt:

Die Entwürfe der Deputationen zum Stellenplan 1966 enthielten Anträge auf Verbesserung der Stellenausstattung der Behörden (Neuschaffung von Stellen, Mittelbereitstellung für außerplanmäßige Kräfte u. ä., Stellenhebungen) mit einem Volumen von 22,1 Millionen DM (ohne Wirtschaftsbetriebe). Das Volumen der Stellenplanwünsche der Behörden lag mit 24,4 Millionen DM noch höher. Die Reduzierung durch die Deputationen ist im wesentlichen auf die Vorbesprechung der Behördenanträge zwischen Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen und der Finanzverwaltung mit den Sprechern der Deputationen sowie den Vertretern der senatorischen Dienststellen zurückzuführen.

Das Antragsvolumen war 1966 im Vergleich zu den Vorjahren weiter gestiegen (Antragsvolumen 1964: 10,5 Millionen DM, 1965: 13,3 Millionen DM, 1966: 22,1 Millionen DM).

Trotz Anwendung eines strengen Maßstabes bei der Zustimmung zur Schaffung neuer Stellen und bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für außerplanmäßige und sonstige Nachwuchskräfte und Berücksichtigung der Möglichkeiten eines Kräfteausgleichs innerhalb der gesamten bremischen Verwaltung sowie Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden technischen und organisatorischen Möglichkeiten konnte sich der Haushaltsausschuß in der überwiegenden Zahl der Fälle der gegebenen Antragsbegründung nicht verschließen.

Die Schwerpunkte der Personalverstärkung stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

Bildung

Personal für die senatorische Dienststelle (20), Lehrkräfte gemäß Bedarfsberechnung — einschließlich apl. Kräfte und Mittel für 54 Referendare — sowie sonstiges Personal für Schulen (306), Ausbau der Bibliothek — einschließlich Mittel für 25 Nachwuchskräfte — (42).

Inneres

Verstärkung der Polizeien (Bereitschaftspolizei 46, Wasserschutzpolizei 26, Schutzpolizei 25, Kriminalpolizei 2), der Feuerwehr (18) und der Ortsämter (14).

Bauwesen

Aufbau des Universitätsbauamts (23), Personal für das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung — im wesentlichen für die Besetzung neuer Fahrzeuge — (50) und für das Bauamt Bremen-Nord (11), Verplanungen aus dem Sachhaushalt (Bauleitungsmittel, 177).

Finanzen

Personal für die Steuerverwaltung (88) und Mittel für Nachwuchskräfte (35).

Wohlfahrt und Jugend

Personal für das Jugendamt (10) und für Jugend- und Kinderheime (26).

Justiz

Personal für Gerichte (21) und Staatsanwaltschaften (8) und Mittel für Nachwuchskräfte (14).

Die Entwürfe der Stellenpläne 1966 weisen insgesamt 775 neue Stellen aus. 185 Stellen entfallen davon auf Verplanungen aus dem Sachhaushalt, wovon allein 177 bisher außerhalb des Stellenplans zu Lasten von Bauleitungsmitteln geführte Kräfte betreffen (siehe auch Abschnitt II, Ziffer 5). Der effektive Stellenzugang liegt jedoch um 217 Stellen höher, da in diesem Umfang Planstellen für Arbeiter, die mit Teilbeschäftigten (insbesondere Reinmachefrauen) besetzt sind, durch Zusammenfassung weggefallen sind (künftig Führung mehrerer Teilbeschäftigter mit zusammen höchstens 44 Wochenarbeitsstunden in einer Planstelle).

Die Entwürfe der Stellenpläne schließen wie folgt ab (Zahlen 1965 in Klammern):

	Land		Stadt		Gesamt	
Beamte	3 367	(3 180)	6 428	(6 156)	9 795	(9 336)
Angestellte	2 043	(1 904)	4 738	(4 471)	6 781	(6 375)
Zwischensumme	5 410	(5 084)	11 166	(10 627)	16 576[1]	(15 711)[2]
Arbeiter	713	(735)	5 535	(5 603)	6 248	(6 338)
Endsumme	6 123	(5 819)	16 701	(16 230)	22 824	(22 049)
						(+ 775)

[1] In dieser Zahl sind 65 Global- und 73 Leerstellen enthalten; diese Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

[2] wie Fußnote [1], mit 65 Global- und 59 Leerstellen.

Neben der zahlenmäßigen Ausweitung der Stellenpläne hat der Haushaltsausschuß insgesamt 1300 Stellenhebungen zugestimmt (530 für Beamte und 770 für Angestellte und Arbeiter). Das sind etwa gleich viel wie in den Jahren 1964 und 1965. Der Hauptteil der Hebungen von Beamtenstellen liegt 1966 im Bereich Inneres (304, davon 235 für alle Bereiche der Polizei und 45 für die Feuerwehr).

Bei der Beratung der Anträge auf Hebung von Beamtenplanstellen hat der Haushaltsausschuß in diesem Jahr erstmalig von der Senatskommission für das Personalwesen erarbeitete und mit der Finanzverwaltung abgestimmte Grundsätze für die Bewertung von Beamtendienstposten angewendet. Diese Grundsätze sollen eine gerechte und einheitliche Bewertung der Beamtendienstposten innerhalb der gesamten bremischen Verwaltung gewährleisten. Beamtenplanstellen wurden nur gehoben, wenn die Wertigkeit der von dem Stelleninhaber wahrzunehmenden Aufgaben die Zuordnung zur höheren Besoldungsgruppe rechtfertigte (Dienstpostenprinzip). Nur in Sonderfällen, wenn eine dienstpostenmäßige Abgrenzung nicht möglich war, wurden die Planstellen einer bestimmten Laufbahn nach einem Stellenschlüssel ausgebracht. Stellenhebungen für Angestellte und Arbeiter erfolgten ausschließlich nach tarifrechtlichen Merkmalen.

Die 1300 Stellenhebungen haben ein zusätzliches Ausgabevolumen von 1,4 Millionen DM jährlich zur Folge. Nicht eingerechnet in diese Zahlen sind die Auswirkungen der Stellenbündelung im höheren Dienst, für die analog den Regelungen im mittleren und gehobenen Dienst zum Haushalt 1966 die stellenplanmäßigen Voraussetzungen durch Zusammenfassung der Stellen der Eingangsgruppe und der ersten Beförderungsgruppe geschaffen wurden. Die Bündelung der Planstellen auch im höheren Dienst erfolgte aus personalfürsorgerischen Gründen und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Beamten aller Fachrichtungen des höheren Dienstes. Die Bündelung bedarf noch der laufbahnrechtlichen Regelung durch den Senat. Die finanzielle Auswirkung dieser Maßnahme wird mit etwa 0,5 Millionen DM jährlich angenommen.

Die Mehrausgaben für Beförderungen und Höherstufungen werden sich im Jahre 1966 somit auf rund 1,9 Millionen DM belaufen.

Die Anschläge für die persönlichen Ausgaben sind wie folgt gestiegen (Land und Stadt einschließlich Verstärkungsmittel — ohne Wirtschaftsbetriebe —):

	Land	Stadt	Gesamt
	— in Millionen DM —		
1965	103,8	236,7	340,5
1966	122,9	277,7	400,6
Zunahme	+ 19,1	+ 41,0	+ 60,1

Nach Abzug der durch das höhere Volumen der persönlichen Ausgaben bedingten höheren Erstattungen anteiliger persönlicher Ausgaben vom Landeshaushalt an den Stadthaushalt und umgekehrt sowie innerhalb der Haushalte beträgt die Netto-Steigerung 56,2 Millionen DM.

Davon entfallen 2,7 Millionen DM auf die erstmalig im Stellenplan erfaßten 177 Kräfte, die bisher zu Lasten von Bauleitungsmitteln geführt wurden (siehe auch Abschnitt II Ziffer 5).

Der Betrag von 56,2 Millionen DM setzt sich wie folgt zusammen:

	Mill. DM	Mill. DM
a) zustimmende Empfehlungen des Haushaltsausschusses zu Stellenplananträgen		
Stellenzugänge und zusätzliche Mittelbereitstellungen	14,9	
Stellenhebungen (Einzelanträge und Bündelung)	1,9	16,8
Übertrag		16,8

	Mill. DM	Mill. DM
Übertrag		16,8
b) Sonstiges (erstmalige Veranschlagung der vollen Zuwendung in Höhe eines Drittels der Bezüge, höhere Ansätze für Beihilfen, Unfallversicherung; Dienstalterszulagen)		10,8
c) Verstärkungsmittel (davon 12 Millionen DM bei HSt. 137)		28,6
		56,2

Von der Netto-Steigerung entfallen also 27,6 Millionen DM (= 49 Prozent) auf Stellenplanänderungen und sonstige Zwangsläufigkeiten und 28,6 Millionen (= 51 Prozent) auf die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln für die 1966 zu erwartende Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst.

Die Anschläge für persönliche Ausgaben bei den besonders zu betrachtenden Wirtschaftsbetrieben haben sich wie folgt verändert:

	Krankenanstalten	Nervenklinik	Schlachthof	Gesamt
	— in Millionen DM —			
1965	34,013	8,367	2,047	44,427
1966	37,425	8,738	2,300	48,463
Zunahme	+ 3,412	+ 0,371	+ 0,253	+ 4,036

In den Personalkostenanschlägen der Wirtschaftsbetriebe sind Verstärkungsmittel für die 1966 zu erwartende Erhöhung der Bezüge nicht enthalten, da erwartet werden muß, daß derartige Kostensteigerungen in erster Linie durch entsprechende Erhöhungen der Einnahmen aufgefangen werden.

3. Fortdauernde Sachausgaben

In diesem Bereich haben sich die Anschläge 1966 im Ergebnis um 59,3 Millionen DM gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Dieser Mehrbedarf verteilt sich im wesentlichen auf folgende größere Ausgaben bzw. Ausgabengruppen:

	Mill. DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	7,8
Mehraufwendungen für Schulen	0,4
Zuschüsse an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen (Königsteiner Abkommen)	0,3
Einzahlung in den Länderfonds für die Universitäten (Vorjahr Einmalige Ausgabe)	2,9
Zuschüsse an Krankenanstalten und Nervenklinik	2,4
Zuschuß an die Flughafen Bremen GmbH	2,0
Zuschuß an das Theater der Freien Hansestadt Bremen	1,3
Zuschuß an die Gesellschaft für öffentliche Bäder	0,3
Sozial- und Jugendhilfe	7,2
Wiedergutmachung	3,0
Allgemeine Ausgaben im Bereich Justiz	0,5
An die Bremer Straßenbahn (Kostenbeiträge für Baumaßnahmen und für Übergangsfahrschein Straßenbahn/Bundesbahn)	1,6
Straßenunterhaltung und -beleuchtung	1,2
Gebührenhaushalte	0,8
Übertrag	31,7

	Mill. DM
Übertrag	31,7
Entschädigungen für Kleingärtner	0,3
Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Hafenanlagen und Eisenbahnanlagen in den Häfen	1,9
Wohnungsbauprämien	1,4
Wohngeld	1,7
Darlehen an die Stadtwerke	6,1
Schuldendienst, Zins- und Tilgungshilfe für den sozialen Wohnungsbau und Aufwendungshilfe	13,0
Erhöhung der Finanzzuweisungen an Bremerhaven	2,0
Verstärkungsmittel für Nachbewilligungen	3,3
Zwischensumme	61,4
Dagegen größere Minderausgaben:	
Zuschuß an die Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH, Hamburg	./. 0,8
Städt. Schlacht- und Viehhof (1966 keine Einzelanschläge mehr)	./. 1,6
bleiben	59,0
Saldo der übrigen Veränderungen bei den fortdauernden Sachausgaben	+ 0,3
Zusammen	59,3

4. Einmalige Ausgaben

Nach Ausklammerung der besonders zu betrachtenden einmaligen Ausgaben für den Bereich der Universität (siehe Abschnitt II Ziffer 3) ergibt sich hier folgendes Bild:

	Entwurf 1966 (Vorschlag des Haushaltsausschusses)	Anforderung der Behörden für 1966	Zum Vergleich Anschlag 1965
	Mill. DM	Mill. DM	Mill. DM
Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsgesellschaften	1,1	1,1	8,5
Raumordnungsfonds Niedersachsen/Bremen	1,0	1,0	1,0
Für „1000 Jahre Markt Bremen"	—	—	2,5
Gebührenhaushalte Stadtentwässerung, Müllbeseitigung und Tierkörperbeseitigungsanstalt	3,0	4,0	3,1
Sonstiges	9,9	22,8	9,5
	15,0	28,9	24,6

Bei dem Ansatz von 1,1 Millionen DM für Kapitalerhöhungen handelt es sich um den Restbetrag im Rahmen der haushaltsmäßigen Abwicklung der von der Stadtbürgerschaft am 24. Juni 1964 beschlossenen Kapitalerhöhung bei der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.

Als Anteil Bremens für die Bildung eines Raumordnungsfonds Niedersachsen/Bremen mußte wiederum ein Betrag von 1 Million DM vorgesehen werden.

Die einmaligen Ausgaben für 1966 in den Gebührenhaushalten sind im wesentlichen für die Beschaffung von Mülleimern und Fahrzeugen vorgesehen.

Bei den Anforderungen einmaliger Mittel für allgemeine Zwecke war der Haushaltsausschuß mit Rücksicht auf den unbedingt sicherzustellenden Haushaltsausgleich zu erheblichen Kürzungen gezwungen. Hier wurden wiederum — wie im Vorjahr — für vertretbar gehaltene Globalbeträge zur Verfügung gestellt, deren Aufteilung den Ressorts überlassen wurde. Die Verwaltungen wurden damit in die Lage versetzt, die 1966 zur Verfügung stehenden einmaligen Ausgabemittel für die unbedingt notwendigen Maßnahmen im Rahmen einer selbstgewählten Dringlichkeitsfolge einzusetzen.

Die für allgemeine Zwecke zur Verfügung gestellte Summe der einmaligen Ausgaben von 9,9 Millionen DM übersteigt den Vorjahresbetrag damit um 0,4 Millionen DM.

5. Finanzzuweisungen an die Gemeinden

Für Finanzzuweisungen an die Gemeinden sind im Landeshaushalt 1966 vorgesehen (Millionen DM):

	Bremen	Bremerhaven
Schlüsselzuweisungen	102,3	25,1
Sonderzuweisungen	42,8	32,1
zusammen	145,1	57,2
Im Haushalt 1965 sind dagegen veranschlagt	145,1	55,2
Demnach Mehrzuweisung für 1966	—	2,0

Die genannten Anschläge für 1966 führen bei Einbeziehung des geschätzten Aufkommens an Gemeindesteuern zu der folgenden in 1966 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzmasse pro Kopf der Bevölkerung (am 1. Juli 1965):

Bremen	581 DM,
Bremerhaven	580 DM.

Damit würde wiederum — auf der Basis der natürlichen Einwohnerzahlen — ein ausgewogenes Verhältnis in der Finanzmasse der beiden Gemeinden erreicht sein.

Hervorzuheben ist, daß bereits bei der Festsetzung der Anschläge für die Finanzzuweisungen 1965 der Betrag für die Stadtgemeinde Bremen um 12,1 Mill. DM gegenüber dem Vorjahr gekürzt werden mußte, während für Bremerhaven Zuweisungen in unveränderter Höhe vorgesehen wurden. Die sich laufend verringernde Ertragsfähigkeit des Landeshaushalts (Darlehensbedarf beim Land 1965 = 16,2 Mill. DM, 1966 = 25,0 Mill. DM) läßt es nicht zu, die für 1965 unvermeidliche Kürzung der Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinde Bremen für 1966 zumindest teilweise wieder rückgängig zu machen.

Andererseits erschien aber eine Erhöhung der Finanzzuweisungen an Bremerhaven unumgänglich, da Bremerhaven — ebenso wie Bremen — in 1966 in einem erheblichen Maße mit zwangsläufigen Personalmehrausgaben belastet sein wird, die voraussichtlich ohne Gefährdung des Haushaltsausgleichs nur mit einer zusätzlichen Hilfe des Landes aufgefangen werden können. Es muß jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß jede Erhöhung der Finanzzuweisungen aus dem Landeshaushalt automatisch zu einer entsprechend stärkeren Verschuldungsnotwendigkeit des Landes führt.

VI. Die außerordentlichen Haushalte

Die von den Deputationen eingereichten Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte 1966 ergaben das folgende Gesamtbild auf der Ausgabenseite:

	Mill. DM
Ausgaben insgesamt	209,6
Davon durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt	10,4
Blieb Deckungsbedarf aus allgemeinen Mitteln (Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt und allgemeine Darlehen)	199,2
Vergleichbares Volumen der außerordentlichen Haushalte 1965	195,6
Mehranforderung für 1966	+ 3,6
Außerdem wurden Bindungsermächtigungen für folgende Jahre beantragt in Höhe von	150,3
In den außerordentlichen Haushalten 1965 waren vorgesehen	128,3
Mehranforderung 1966	+ 22,0

Bei der Durchberatung der Entwürfe der außerordentlichen Haushalte 1966 hat der Haushaltsausschuß wiederum — wie im Vorjahr — das Ziel verfolgt, die Ausgaben im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten des Gesamthaushalts und gleichzeitig auch im Rahmen der im Regierungsprogramm festgelegten Investitionsquoten für die einzelnen Ressorts zu halten. Um diese Ziele zu erreichen, mußte die Anforderung für die aus allgemeinen Mitteln zu deckenden Ausgaben von 199,2 Millionen DM auf 195,3 Millionen DM verringert werden. Die angeforderten Bindungsermächtigungen wurden dagegen von 150,3 Millionen DM auf 152,1 Millionen DM erhöht.

Danach stehen nunmehr für die einzelnen Bereiche zur Verfügung:

	Entwurf 1966	
	Ausgaben	Bindungsermächtigungen
	— Mill. DM —	
Bau	46,0	43,4
Wohnungswesen	40,0	12,0
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	27,0	28,4
Schulen	20,0	8,6
Gesundheitswesen und Arbeit	10,0	39,0
Soziales	3,0	2,5
Sport	3,5	2,2
Justiz	2,2	2,5
Wirtschaft	5,0	0,6
Grundstücksankäufe	23,0	10,0
Sonstiges	15,6	2,9
	195,3	152,1
Dazu aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckte Ausgaben	10,4	—
Ergibt Brutto-Volumen	205,7	152,1
Dagegen Brutto-Volumen 1965	204,5	128,3
Mehr 1966	+ 1,2	+ 23,8

Für die Deckungsseite der außerordentlichen Haushalte 1966 ergibt sich folgendes Bild (Mill. DM):

	Entwurf	Anschlag	+ bzw. ./.
1. Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten	54,8	97,6	./. 42,8
2. Allgemeine Darlehen	140,0	98,0	+ 42,0
Zwischensumme	194,8	195,6*)	./. 0,8
3. Zuweisungen aus Lottomitteln	0,5	0,5	—
Zwischensumme	195,3	196,1	./. 0,8
4. Zweckgebundene Einnahmen (einschl. zweckgebundener Darlehen)	10,4	8,4	+ 2,0
Summe (brutto)	205,7	204,5	+ 1,2

*) Davon 0,6 für Städt. Schlacht- und Viehhof.

Diese Darstellung zeigt eindringlich, wie stark sich die „Ertragskraft" der ordentlichen Haushalte für den eigentlichen Investitionsbereich gegenüber dem Vorjahr verringert hat. Die ständig steigenden Anforderungen an die laufenden öffentlichen Haushalte lassen auch für die Zukunft eine weitere Verringerung dieser Zuweisungsmöglichkeiten der ordentlichen Haushalte an die außerordentlichen Haushalte befürchten.

Bei dieser Sachlage kommt dem Problem der jährlich anwachsenden Bindungsermächtigungen eine immer stärker werdende Bedeutung zu. Der Haushaltsausschuß hatte bereits in seinem Bericht über die Entwürfe der Haushalte 1964 darauf hingewiesen, daß in Anspruch genommene Bindungsermächtigungen eine Zwangslage hinsichtlich der späteren Bewilligung der Ausgaben durch die Bürgerschaft schaffen. Das Bewilligungsrecht der Bürgerschaft wird für später zwar nicht formell, aber doch tatsächlich ausgeschaltet. Bindungsermächtigungen sind damit im Ergebnis vorweggenommene Ausgabebewilligungen.

Die im Haushalt 1966 vorgesehenen Bindungsermächtigungen für spätere Jahre haben eine Höhe von 152 Millionen DM erreicht. Werden noch die nach den Haushaltsgesetzen möglichen zusätzlichen Bindungsermächtigungen hinzugerechnet, wird hier fast das Volumen eines zusätzlichen außerordentlichen Haushalts erreicht, dessen Deckung erst in der Zukunft gefunden werden muß. Sollten hier einmal zusammentreffen:

a) eine weitgehende Erschöpfung der Möglichkeiten für Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten und

b) eine Beschränkung der Möglichkeiten für Darlehensaufnahmen,

könnte sich aus dem Vorhandensein großer, auf Grund von Bindungsermächtigungen eingegangener Verpflichtungen eine schwierige Lage entwickeln.

Der Haushaltsausschuß hält sich für verpflichtet, nochmals ausdrücklich auf diese Problematik hinzuweisen. Mit Bindungsermächtigungen von über 150 Millionen DM, wie sie im Entwurf 1966 vorgesehen sind, dürfte in diesem Bereich die Grenze des noch Vertretbaren erreicht sein.

VII. Allgemeine Empfehlungen und Hinweise

Aus den zahlreichen vom Haushaltsausschuß im Zuge der Einzelberatungen gegebenen Empfehlungen und Hinweisen sind hervorzuheben:

1. Einnahmen

Bei seinen Beratungen der Haushaltsentwürfe hat der Haushaltsausschuß auch jeweils die Einnahmeansätze zu prüfen und dabei festzustellen, ob alle Einnahmemöglichkeiten in einem ausreichenden Maße ausgeschöpft werden.

Der Haushaltsausschuß unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Senators für die Finanzen, die Behörden aufgrund des neuen Gebührengesetzes zu einer Überprüfung sämtlicher Gebühren zu veranlassen. Mit der ständig anzustrebenden Festsetzung kostengerechter Gebühren wird einer gesetzlichen Verpflichtung und den Forderungen der Rechtsprechung nachgekommen. Durch das Haushaltsgesetz sind auch jährlich die Realsteuerhebesätze neu festzusetzen. Bisher konnte es der Haushaltsausschuß durch andere Ausgleichsmaßnahmen vermeiden, Hebesatzerhöhungen vorschlagen zu müssen. Bremen liegt mit seinen Realsteuerhebesätzen bei den 26 Großstädten über 200 000 Einwohnern nach Vergleichszahlen aus 1965

bei der Grundsteuer an 25. Stelle,

bei der Gewerbesteuer an 13. Stelle.

Bei der Gewerbesteuer ist dabei die Lohnsummensteuer berücksichtigt (Bildung von Durchschnittshebesätzen).

Die ständig steigenden Anforderungen an die öffentliche Hand (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung der unvermeidlichen Haushaltsausweitung 1966 in diesem Bericht) können auf Dauer nur durch angemessene Steigerungen der ordentlichen Einnahmen aufgefangen werden. Auf der anderen Seite entstehen in Bremen rund 60 Millionen DM jährliche Steuerausfälle durch bundesgesetzliche Regelungen (vgl. auch Erklärung des Herrn Präsidenten des Senats vom 29. September 1965).

2. Wirtschaftskammer

Bei der Beratung des Haushalts der Wirtschaftskammer wurde vom Haushaltsausschuß einmütig die Auffassung vertreten, daß die Wirtschaftskammer den Vorschriften des allgemeinen Haushaltsrechts in gleicher Weise unterworfen ist wie die Verwaltungsbehörden und daß insbesondere auch das Bewilligungsrecht der Bürgerschaft in keiner Weise durch das Selbstverwaltungsrecht der Kammer eingeschränkt werden kann. Der Haushaltsausschuß hält eine entsprechende Klarstellung im Wirtschaftskammergesetz für erforderlich.

Inzwischen ist auch in der Finanzdeputation angeregt worden, daß die Fraktionen anläßlich der Haushaltsberatungen 1966 in der Bürgerschaft die Einsetzung eines nichtständigen Bürgerschaftsausschusses zur Überprüfung der Rechtsverhältnisse der Wirtschaftskammer mit dem Ziel einer Änderung des Wirtschaftskammergesetzes vom 23. Juni 1950 — SaBremR 70—a—1 — beantragen sollten.

3. Haushaltssachbearbeiter

Der Haushaltsausschuß muß immer häufiger feststellen, daß den in den einzelnen Behörden für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zuständigen Bediensteten die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Auf-

gaben durch eine zum Teil unvollständige Unterrichtung über die haushaltswirtschaftlichen Vorgänge ihres Bereichs erschwert wird. Der Haushaltsausschuß weist nochmals ausdrücklich auf die besonderen Funktionen der Haushaltssachbearbeiter zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft hin. Hierzu wird auf die Bekanntmachung des Senators für die Finanzen vom 2. August 1949 (Amtliche Mitteilungen S. 53) über die Aufgaben der Haushaltssachbearbeiter Bezug genommen. Dabei ist insbesondere die Ziffer 5 dieser Bekanntmachung in Erinnerung zu rufen:

> „Der Haushaltssachbearbeiter ist zu beteiligen, bevor eine Ausgabe entsteht, eine Zusage gemacht wird, eine Zuweisung in Aussicht gestellt wird oder Mittel angefordert werden, also nicht erst bei der Bewilligung der Ausgabe, sondern bereits bei Einleitung und Vorbereitung aller Maßnahmen, die zu Ausgaben führen können."

Im übrigen erwartet der Haushaltsausschuß aber auch von den Haushaltssachbearbeitern, daß sie sich laufend über die haushalts- und finanzwirtschaftliche Entwicklung nicht nur ihres engeren Bereichs, sondern auch in den größeren Zusammenhängen unterrichten. Hierzu gehört insbesondere auch die Kenntnisnahme von den vierteljährlichen Berichten des Senats über die bremische Haushaltslage und von diesem Bericht des Haushaltsausschusses, der jedem Haushaltsplan als Anlage beigefügt wird.

VIII. Abschließende Bemerkungen

Der Senator für die Finanzen wird den Entwürfen der Haushaltspläne wiederum Vermögensnachweisungen und Berichte über die Beteiligungen beifügen.

Die als Anlage zu diesem Bericht in Form einer Broschüre erstellte Ansatzstatistik mit Schaubildern wird gesondert nachgereicht. Da diese Broschüre in gedrängter Form einen instruktiven Überblick über die bremischen Haushalte gibt, werden auf Wunsch des Herrn Senators für das Bildungswesen vom Rechnungsjahr 1966 ab auch 6000 Exemplare für die Verteilung in den bremischen Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Bremen, den 29. September 1965.

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation

Dr. J. D. Noltenius

Götze	Dr. Ehrich	Filzen
Meier	Müller-Wolff	Dr. Zander

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltspläne beschlossen.

Bremen, den 12. Oktober 1965.

Der Vorsitzer der Finanzdeputation
Dr. J. D. Noltenius
Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 wird in Einnahme und Ausgabe auf

697 920 760 DM

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 630 889 740 DM,

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 67 031 020 DM.

§ 2

(1) Die folgenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushalts sind deckungsfähig:

1. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis A — aufgeführten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben
   a) 102, 103, 114 und 123,
   b) 107, 113 und 121,
   c) 108, 115, 119 und 132,
   d) alle übrigen mit Ausnahme der Haushaltsstellen 109, 120, 125, 128 und 136
      aa) jeweils für die Gruppe a), b), c) oder d) gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan mit Ausnahme der Abschnitte 111 und 152,
      bb) bei den Abschnitten 111 und 152 jeweils für die Gruppen a), b), c) oder d) gegenseitig innerhalb des einzelnen Abschnitts.
2. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis B, C, D, E und F — aufgeführten Haushaltsstellen 2031, 2040, 2041, 2042, 2061, 217 und 2190 jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
3. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis G — aufgeführten Haushaltsstellen 590 bis 599 gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

(2) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn dies bei einzelnen Ansätzen im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

§ 3

(1) Von den im ordentlichen Haushalt bei den Haushaltsstellen 200 bis 699 veranschlagten Beträgen sind 10 vom Hundert zu kürzen. Ausgenommen sind

a) die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Ausgaben,

b) veranschlagte Beträge, bei denen durch den Senator für die Finanzen festgestellt wird, daß sie aus rechtlichen Gründen verausgabt werden müssen,

c) die Anschläge der Haushaltsstellen 2040, 2041, 2043, 2050 und 2051.

(2) Der Senator für die Finanzen kann die Kürzung bei dem Anschlag einer Haushaltsstelle herabsetzen oder aufheben, wenn bei dem Anschlag einer anderen Haushaltsstelle ein entsprechender Betrag zusätzlich gekürzt wird. Darüber hinaus kann der Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Kürzungen herabsetzen oder aufheben.

§ 4

Ausgaben des außerordentlichen Haushalts — mit Ausnahme der aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckten Ausgaben — dürfen erst nach einer Freigabe durch den Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation in Anspruch genommen werden. In Höhe der in den Vorjahren erteilten Bindungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ansätze als freigegeben.

§ 5

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation allgemeine Darlehen bis zur Höhe von 25 000 000 DM aufzunehmen.

(2) Die Darlehnsermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich insoweit, als aufzunehmen sind:

a) zweckgebundene Darlehen für veranschlagte Maßnahmen,

b) allgemeine Darlehen zur Deckung von verwirklichten Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts des Vorjahres.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Vermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwerten, Abschläge vom Nennbetrag von Forderungsrechten einzuräumen und Zinszuschüsse längstens für die Dauer der Laufzeit dieser Forderungsrechte zu gewähren.

§ 7

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 20 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 8

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt:

a) Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten zu beschließen,

b) Ausgabesätze für übertragbar zu erklären,

c) die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Sachausgaben innerhalb eines Abschnitts bzw. Unterabschnitts zu genehmigen, soweit die Ausgabemittel nicht übertragbar sind,

d) im Haushaltsplan vorgesehene Bindungsermächtigungen betragsmäßig zu erweitern oder neue Bindungsermächtigungen zu erteilen, wenn andere Ermächtigungen um einen gleich hohen Betrag gekürzt werden,

e) außer den im Einzelfall bereits vorgesehenen Bindungsermächtigungen bei Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts für laufende Vorhaben weitere Bindungsermächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000 DM zu erteilen,

f) Bindungsermächtigungen in Vorgriffe umzuwandeln.

(2) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten der Übernahme von Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, zuzustimmen, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für die Finanzen einzurichtenden Haushaltsstellen über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

§ 9

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgabemittel des ordentlichen Haushalts zu vermindern.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation weitere Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu treffen.

(3) Aus konjunkturpolitischen Gründen kann der Senat mit Zustimmung der Finanzdeputation anordnen, daß die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von einer besonderen vorherigen Zustimmung des Senators für die Finanzen abhängig gemacht wird. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre.

§ 10

(1) Rückzahlungen zuviel vereinnahmter Beträge aus Vorjahren sind von der Einnahme abzusetzen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

(2) Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (z. B. Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 11

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 12

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

(3) Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1) für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 13

Für die Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1967 bei der Finanzdeputation werden folgende Termine festgesetzt:

a) Entwürfe für die ordentlichen Haushalte
12. April 1966,

b) Entwürfe für die außerordentlichen Haushalte
1. Juli 1966.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1966

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1966 entspricht im Aufbau und Inhalt im wesentlichen den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1965.

§ 11 des Haushaltsgesetzes 1965 konnte im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen als entbehrlich entfallen.

Zu § 1

§ 1 enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

In Absatz 1 Ziffer 1 ist Buchstabe a) neu eingefügt worden. Durch diese neue Formulierung werden die Anschläge für Dienstaufwandsentschädigungen u. ä. von der bisherigen Deckungsfähigkeit mit den allgemeinen Personalausgaben ausgenommen.

Die im Vorjahr in Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 3 noch vorgesehene gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Abschnitte (Unterabschnitte) ist — mit Ausnahme der persönlichen Ausgaben in den Abschnitten 111 und 152 — entbehrlich. Die Ziffern 1 und 3 sind entsprechend umformuliert worden.

Im übrigen stimmt § 2 sachlich mit den Vorschriften des Vorjahres überein.

Zu § 3

§ 3 ist gegenüber dem Vorjahr nur insoweit verändert, als nunmehr auch die Ausgabeanschläge für kleinere Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden (Haushaltsstelle 2043) und für die nicht vom Hochbauamt durchzuführende Unterhaltung der Gebäude (Haushaltsstellen 2050 und 2051) von der Kürzung ausgenommen werden, da bei der Festsetzung dieser Anschläge — ebenso wie bei den Haushaltsstellen 2040 und 2041 — die Kürzung bereits berücksichtigt wurde.

Zu § 4

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5

Die Darlehensermächtigung ist sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie ist nur systematischer aufgebaut und in der Formulierung gestrafft worden.

Absatz 1 enthält den nach Artikel 131 Absatz 2 Ziffer 4 der Landesverfassung festzusetzenden bezifferbaren Gesamtbetrag der allgemeinen Darlehen.

Absatz 2 umfaßt die als Einnahmebeträge noch nicht voll zu beziffernden Darlehen, die aber auf Grund von in diesem Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen (z. B. Leertitel für Umschuldungen usw.) oder auf Grund von in vorjährigen Haushaltsplänen von der Bürgerschaft genehmigten, aber noch nicht getätigten Ausgaben (Ausgabereste) bestimmbar sind.

Zu § 6

In Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 101 Absatz 1 Ziffer 6 der Landesverfassung ist das Wort „Vermögensrechte" durch „Vermögen" ersetzt worden. Im übrigen sind die Vorschriften gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

In Absatz 1 sind die Buchstaben c) und d) neu eingefügt worden. Diese Ergänzungen entsprechen einem praktischen Bedürfnis. Durch die auf nicht übertragbare Mittel beschränkte neue Ermächtigung in Buchstabe c) wird die Möglichkeit geschaffen, in dafür geeigneten Fällen (z. B. Sozialhaushalt) die gegenseitige Deckungsfähigkeit zu erweitern, wenn diese Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. In Buchstabe d) wird die Finanzdeputation ermächtigt, zusätzliche Bindungsermächtigungen gegen entsprechende „Einsparungen" bei anderen Ermächtigungen zu erteilen.

Absatz 1 ist im übrigen sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert. Lediglich aus systematischen Gründen ist die Vorgriffsermächtigung in Buchstabe f) zusammengefaßt.

Absatz 2 ist sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es ist lediglich der Wortlaut an die in Absatz 1 Buchstabe a) gegebene Nachbewilligungsermächtigung angepaßt worden („im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten" statt bisher „und die Deckung dieser neuen Ausgaben sichergestellt ist").

Absatz 3 ist umformuliert worden, um den hier zu erfassenden Bereich der zwangsläufigen Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen klarer herauszustellen.

Zu § 9

Absatz 1 ist gegenüber dem Vorjahr straffer formuliert worden, im sachlichen Gehalt aber unverändert geblieben.

Absatz 2 ist unverändert.

Absatz 3 ist neu eingefügt worden. Bei dieser Kann-Bestimmung handelt es sich um die gemeinsamen konjunkturpolitischen Vorschriften des Bundes und der Länder in ihren Haushaltsgesetzen 1966.

Zu § 10

Die Vorschrift ist sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Aus systematischen Gründen sind lediglich die bisherigen Absätze 1 und 2 ausgetauscht worden. Die Einfügung der Worte „aus Vorjahren" in Absatz 1 dient nur der Klarstellung.

Zu den §§ 11 und 12 (Vorjahr §§ 12 und 13)

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu den §§ 13 und 14 (Vorjahr §§ 14 und 15)

Die Vorschriften sind sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Carl Schünemann Bremen